

**Satzung über die Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen
in der
Stadt Neumarkt-Sankt Veit**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Stadt Neumarkt-Sankt Veit folgende Satzung:

**§ 1
Gebührenpflicht und Gebührenarten**

(1) Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

- (2) Als Gebühren werden erhoben
- a) eine Grabgebühr (§ 6)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 7)
 - c) Grabmalgenehmigungsgebühren (§ 8)
 - d) Sonstige Gebühren (§ 9).

(3) Sind für Leistungen, die im Einzelfall notwendig werden, keine Gebühren in dieser Gebührensatzung aufgeführt, so werden sie unter Berücksichtigung des jeweiligen Material- und Zeitaufwandes berechnet.

**§ 2
Gebührensschuldner**

(1) Zur Zahlung der Bestattungsgebühren ist verpflichtet, wer den Bestattungsauftrag erteilt hat oder wer gesetzlich zur Übernahme der Bestattungskosten verpflichtet ist.

(2) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer die Zuteilung eines Reihengrabes, die Vergabe eines Benutzungsrechts an einem Wahlgrab bzw. dessen Verlängerung oder die Umschreibung eines Benutzungsrechts beantragt hat.

(3) Im Übrigen ist zahlungspflichtig, wer eine Leistung bestellt hat oder in Anspruch nimmt.

(4) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Fälligkeit und Sicherung der Gebühren**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Antragstellung bzw. der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen. Die Gebühren werden im Zeitpunkt der Zustellung des Gebührenbescheids fällig. In besonderen Fällen kann eine Vorauszahlung bis zum vollen Betrag verlangt werden.

(2) Sind die Gebühren nicht sichergestellt, so werden nur die Leistungen erbracht, die den niedrigsten Gebührensatz entsprechen.

**§ 4
Härteklausel**

Zur Vermeidung unbilliger Härten können Ausnahmen von dieser Gebührensatzung zugelassen werden.

§ 5

Rückzahlung von Gebühren

(1) Wird ein Grabbenutzungsrecht nach § 17 Abs. 1 und 2 Friedhofsatzung eingeschränkt oder entzogen, so werden für die Zeit aber der Einschränkung oder des Entzugs bezahlten Grab- oder Fundamentbenutzungsgebühren erstattet oder auf ein Ersatzgrab angerechnet. Gebühren werden auch erstattet, wenn ein Grabnutzungsrecht vor der Belegung des Grabes durch die Stadt entzogen wird.

(2) Wird innerhalb der Nutzungszeit auf ein Grabnutzungsrecht verzichtet oder wird das Benutzungsrecht nach § 17 Abs. 3 Friedhofsatzung entzogen, so besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der bezahlten Grab- oder Fundamentbenutzungsgebühren.

§ 6

Grabgebühr

(1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte für die Ruhefrist von 15 Jahren	
a) Wahlgrab 3-teilig	EUR 1.855,-
b) Wahlgrab 2-teilig	EUR 1.245,-
c) Wahlgrab 1-teilig	EUR 660,-
d) Reihengrab	EUR 615,-
e) Urnengrab/Baumgrab	EUR 495,-
f) Urnennische	EUR 465,-

(2) Die Gebührensatzung nach Absatz 1 gelten auch für Verlängerung des Benutzungsrechts um die jeweilige Ruhefrist.

(3) Die Gebühren gelten auch für Urnen, soweit sie in Wahl- oder Reihengräber bestattet werden.

§ 7

Bestattungsgebühren

(1) Die Gebühr beträgt für die Tätigkeit der Leichenträger je Träger	EUR 48,-
--	----------

(2) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt	EUR 62,-
--	----------

(3) Die Gebühr für die Grabherstellung (Aushebung, Schließen des Grabes, Erdabfuhr) beträgt	EUR 200,-
Bei Verwendung eines Pressluftbohrers werden die Selbstkosten berechnet.	

(4) Die Gebühr für den Aufbewahrungsdienst (Aufbewahrung Leichenhalle, Öffnen und Schließen der Halle und Reinigung der Leichenhalle) beträgt	EUR 72,-
---	----------

(5) Die Gebühr für die Benutzung der Leichenhauskühlung beträgt EUR 54,-

(6) Zu den Bestattungsgebühren wird eine allgemeine Benutzungsgebühr erhoben, auch wenn Dienstleistungen nur teilweise erfolgen	EUR 120,-
---	-----------

(7) Für Verstorbene bis 8 Jahre und Totgeburten werden die Bestattungsgebühren Absatz 1 und 5 zur Hälfte angesetzt.

(8) Die Gebühr für die Grabherstellung bei sarglosen Bestattungen beträgt	EUR 400,-
---	-----------

§ 8 Grabmalgenehmigungsgebühren

Die Gebühren für die Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, zur Gestaltung eines Mauerabschnitts, zum Setzen einer Einfassung und dgl. sowie zu sonstigen gestalterischen Änderungen an Grabmalen, Mauerabschnitten usw. betragen 20 € bis 180 €.

§ 9 Sonstige Gebühren

(1) Die Gebühr für die Ausgrabung einer Leiche oder Gebeinen, Wiederbeerdigung, sonstige anfallenden Leistungen bei Ausgrabungen oder Wiederbeerdigung beträgt die Gebühr EUR 250,- und die allgemeine Benutzungsgebühr gemäß § 5 Abs. 6 sowie weitere anfallende Leistungen nach §§ 5 und 6. Für Kinder bis 8 Jahren aus einem Kindergrab beträgt die Gebühr die Hälfte.

(2) Gebühr für die Beerdigung oder Ausgrabung von Urnen liegt bei EUR 68,- dazu allgem. Benutzungsgebühr gemäß § 5 Abs. 6 und weitere anfallende Leistungen nach §§ 5 und 6.

(3) Die Gebühr für die Beschriftung der Verschlussplatten von Urnennischen einschließlich Abnahme und Wiederanbringung der Platten wird zum jeweils entstehenden Selbstkostenpreis zuzüglich einer Verwaltungskosten-Pauschale in Höhe von 10 v.H. berechnet.

(4) Werden aus einem einteiligen Erdgrab gleichzeitig mehrere Verstorbene ausgegraben, so ist für den zweiten und jeden weiteren Verstorbenen die Hälfte der festgesetzten Gebühr zu entrichten. Dies gilt auch bei einem mehrteiligen Grab, wenn die Verstorbenen, die ausgegraben werden sollen in der gleichen Grabstelle beerdigt wurden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Neumarkt-Sankt Veit vom 05.04.2022 außer Kraft.

Neumarkt-Sankt Veit, den 16.02.2023

Baumgartner
1. Bürgermeister